

BETRIEBSORDNUNG

für die Müllumladestation in Arnsberg-Müschede und die drittbeauftragten Müllumladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Müllumladestation Arnsberg-Müschede nach Maßgabe der zurzeit geltenden Gesetze und Auflagen und der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK) sowie dieser Betriebsordnung. Die Müllumladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg werden gemäß den Bestimmungen der Drittbeauftragungsverträge und unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften von der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Auftrag des AHSK betrieben.

Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der Müllumladestationen durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH). Die Betriebsordnung für die Müllumladestationen gilt entsprechend für die Annahme und den Umschlag von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die durch den AHSK oder im Rahmen der Beleihung nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch die GAH entsorgt werden.

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal und alle Benutzer (d. h. für öffentliche und private Dauer- oder Einzelanlieferer) der Müllumladestation Arnsberg-Müschede. Sie gilt auch für die von der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Auftrag des AHSK betriebenen Umladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg; jedoch nur insofern, wie sie im Einklang mit den Betreiber-/ Drittbeauftragungsverträgen steht.

§ 3 Öffnungszeiten der Müllumladestationen

- | | |
|---|---|
| 1. Umladestation Arnsberg-Müschede | Tel.: 02932/31251 |
| Norbert-Michel-Straße | Fax: 02932/34999 |
| Montag bis Freitag: | 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| 2. Umladestation Brilon, | Tel.: 02961/96120 |
| Almerfeldweg 55 | Fax: 02961/961299 |
| Montag bis Freitag | 7.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Samstags: (nur vom 01.04 - 31.10.) | 8.00 Uhr – 13.00 Uhr |

- | | | |
|----|---|---|
| 3. | Umladestation Marsberg
Unterm Ohmberg 21
Montag bis Freitag: | Tel.: 02992/9757-0
Fax: 02992/975720
8.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| 4. | Umladestation Winterberg
Remmeswiese 7
Montag, Donnerstag + Freitag: | Tel.: 02981/2586
Fax: 02981/81371
8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
5. Bei einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt und an dem normal kommunale Müllabfuhr wäre, verschieben sich die o. a. Öffnungszeiten auf den Umladestationen jeweils auf den darauffolgenden Werktag.
6. Samstags sind die Umladestationen Arnshausen-Müschede, Marsberg und Winterberg grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunale Müllabfuhr verschiebt sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 8.00 Uhr - 11.00 Uhr. Die Umladestation in Brilon ist samstags für die Öffentlichkeit stets geschlossen.

§ 4

Annahme und Zurückweisung von Abfällen

1. **An den Umladestationen in Arnshausen-Müschede, Brilon, Marsberg und Winterberg sind die Abfallanlieferungen an folgende Beschränkungen und Regelungen gebunden:**
- a) Auf den Umladestationen werden alle Abfälle angenommen, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis generell oder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b), d) und f) dieser Betriebsordnung im Einzelfall ausgeschlossen sind.
 - b) Aufgrund der technischen Ausstattung dürfen nur die in dem beiliegenden Abfallartenkatalog in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfälle angeliefert werden. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) ist mit den darin enthaltenen Regelungen Bestandteil dieser Betriebsordnung. Es werden nur Restmüll und Gewerbeabfälle angenommen, keine gefährlichen oder kompostierbaren Abfälle.
 - c) Fahrzeuge der kommunalen Müllabfuhr haben bei der Abfertigung Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen, die ihren Entladevorgang bei noch zu erwartender längerer Dauer (z. B. bei Entladung von Hand) notfalls unterbrechen müssen, um ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr vorzulassen.
 - d) Im Einzelfall können Abfälle, die sich wegen der damit verbundenen Belästigungen nicht zum Müllumschlag eignen, an die Endbeseitigungsanlage verwiesen werden, ohne dass dadurch Mehrtransportkosten geltend gemacht werden können.
 - e) Eine volumen- und gewichtsabhängige Begrenzung von Einzelanfahrten bleibt der Betriebsleitung vorbehalten.

- f) Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von der Annahme ausgeschlossen:
- flächig größer als 2,50 x 1,60 m (L x B),
 - kantig größer als 2,50 x 0,60 x 0,30 m (L x B x H),
 - Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,
 - frei austretendes Wasser/nicht stichfest,
 - geschlossene Gebinde,
 - Wassergehalt > 65 %,
 - stark staubende, ekelerregende, infektiöse oder radioaktive Abfälle,
 - Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren (z. B. Brandkalk, Karbid).
- g) Sollte es aus technischen Gründen erforderlich sein, kann der AHSK für bestimmte Abfälle eine Zerkleinerung oder Vorbehandlung verlangen.

2. An der Umladestation Winterberg ist die Abfallanlieferung an folgende zusätzliche Vorgaben gebunden:

- a) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung in der Übergabehalle möglich ist; insbesondere dürfen folgende Fahrzeugmaße nicht überschritten werden:
- | | |
|--|--------|
| Gesamthöhe beim Kippen:
(Hallenhöhe) | 6,50 m |
| Abstand Hinterachse bis Fahrzeugende bei geöffneter Heckklappe
(Hallenrückwand) | 4,00 m |
- b) Das Entladen der Fahrzeuge in den Mülltrichter muss langsam und in kleinen Teilmengen dosiert erfolgen, um ein Verstopfen der Müllpresse zu vermeiden. Der Kippvorgang darf nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch das Betriebspersonal stattfinden.
- c) Bei einer Einzelanlieferung darf die zulässige Gesamtmasse (Fahrzeug incl. Ladung) von 26.000 kg nicht überschritten werden.
- d) Massive Einzelteile sind vor der Eingabe in den Trichter auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.
- e) Die Anlieferung von Abfällen, deren Durchgabe durch die Presse wegen ihrer Art oder Menge einmal zu Schwierigkeiten geführt hat, ist vorher telefonisch anzumelden. Unter Umständen muss der Anlieferer zur Annahme und Entsorgung der Stoffe an die R.A.B.E. Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste verwiesen werden. Dem Anlieferer dadurch entstehende Kosten werden vom AHSK nicht ersetzt.
- f) Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Müllpresse ausgeschaltet ist.
- g) Der Aufenthalt von Personen im Bereich des Abkipptrichters ist außerhalb der Entladetätigkeit verboten.

§ 5

Verhalten auf dem Betriebsgelände der Umladestationen

1. Anlieferer, Fremdfirmen und Besucher haben sich beim Betreten der Umladestationen beim Betriebspersonal anzumelden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Betriebspersonal ist u. a. verpflichtet,
 - a) sämtliche Anlieferungen zu kontrollieren,
 - b) von der Annahme ausgeschlossene Abfälle zurückzuweisen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, dem Anlieferer etwa die entstandenen Transportkosten zu erstatten,
 - c) Unbefugte vom Gelände der Umladestationen zu verweisen.
3. Ferner ist das Personal berechtigt,
 - a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,
 - b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gem. § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis ausgeschlossen sind oder gem. § 12 (1) der vorgenannten Satzung einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK ersetzt,
 - c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.
4. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes auf den Umladestationen wird angeordnet:
 - a) Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Umfang des Anfeuchtens kann vorgegeben werden.
 - b) Die Annahme von Abfällen kann von der Einhaltung vorausgehender Maßnahmen (z. B. der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art beim Abkippen, Befeuchtung, Getrennthaltung von Abfällen und vorzeitige Abfuhr) abhängig gemacht werden. Eine Abweisung derartiger Abfälle ist im Wiederholungsfall nicht ausgeschlossen, ohne dass dadurch Mehrkosten vom Anlieferer geltend gemacht werden können.
 - c) Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge müssen durch Netze, Planen o. ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Transport gesichert sein.
 - d) Vom Wind leicht fortwehende Stoffe, wie z. B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwolle usw. dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden.
 - e) Die Umladestationen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Stationen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h.
 - f) Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der Umladestationen strengstens untersagt.

- g) Dem Betriebspersonal, den Anlieferern und Besuchern ist das Rauchen auf dem Betriebsgelände und in den Gebäuden strengstens verboten.
- h) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist untersagt.
- i) Nach der Rückwägung der Fahrzeuge haben die Anlieferer den Wiegeschein bzw. den Gebührenbescheid/die Entgeltrechnung zu unterschreiben.

§ 6 Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
 - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,
 - b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen,
 - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.

Eine Haftung des AHSK für die unter den Buchstaben a - c genannten Schäden ist ausgeschlossen.

2. Der AHSK haftet ebenfalls nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf den Umladestationen bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt besonders für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.
3. Der AHSK haftet keinesfalls für Schäden, die von Personen verursacht werden, die sich unberechtigt auf den Umladestationen aufhalten.
4. Für die Haftung des AHSK gegenüber dem rechtmäßigen Benutzer der Station gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7 Gebühren/Entgelte

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen in den Waagegebäuden der Umladestationen aus.
2. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar beim Betriebspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH erhalten -soweit keine anderen Absprachen getroffen worden sind- nach der Anlieferung eine Rechnung.

§ 8 Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises sowie die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Rahmen des Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

§ 9 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Müllumladestationen erteilt der

Abfallentsorgungsbetrieb des
Hochsauerlandkreises (AHSK)
Frielinghausen 2
59872 Meschede
Tel.: 0291 / 544-0

oder

die Firma
Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG
Wiemecker Feld 7
59909 Bestwig
Tel.: 02904-97020

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Sie ist in den Waagegebäuden der Müllumladestationen einzusehen. Die Betriebsordnung vom 11.12.2001 verliert zum 31.01.2014 ihre Gültigkeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Meschede, 14.01.2014

Pape
Betriebsleiter

Anlage: Abfallartenkatalog

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsordnung für die Müllumladestationen des Hochsauerlandkreises vom 14.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 14.01.2014

Pape
Betriebsleiter

Für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

020199, 020203, 020304, 020501, 020601, 020704, 200201 und 200302

besteht Anschluss- und Benutzungszwang zur Kompostierungsanlage Brilon sowie zum Kompostwerk Hellefelder Höhe, so dass diese Stoffe nicht auf den Umladestationen Arnsberg, Brilon, Marsberg und Winterberg angenommen werden. Die Anlieferungen zu den Kompostierungsanlagen haben ohne Verpackung zu erfolgen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann im Einzelfall dennoch eine Annahme auf den Stationen unabweisbar in Frage kommen (z.B. bei nicht verwertbarem Abfallgemisch, durchsetzt / vermengt mit anderen Stoffen).

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

180101, 180104, 180201 und 180203

dürfen nur dann angenommen werden, wenn diese keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können. Es dürfen außerdem keine Behältnisse angeliefert werden, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden. Die Anlieferung von Schläuchen ist nur zulässig, wenn diese auf eine Länge von höchstens 50 cm vorzerkleinert worden sind.

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

070599, 180109 und 200132

dürfen keine zytostatischen Mittel bzw. Medikamente enthalten. Zytostatische Mittel bzw. Medikamente, die Zytostatika enthalten, können nicht angenommen werden.